Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kauf eines Fahrzeugs durch ev4all vom Kunden

ev4all AG

ev4all AG
Freiburgstrasse 71
CH-3280 Murten
office@ev4all.ch
(nachfolgend ‚ev4all' genannt)

ev 4 all

Inhaltsverzeichnis

1. Parteien 3
2. Geltungsbereich 3
3. Vertragsabschluss 3
4. Kaufgegenstand 4
5. Kaufpreis 4
6. Vertragsabwicklung 4
7. Verzug 5
8. Nutzen- und Gefahrentragung 6
9. Gewährleistung 7
10. Haftung 9
11. Rücktritt vom Vertrag 9
12. Datenschutz 10
13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 11
14. Schlussbestimmungen 11

1. Parteien

1.1. Käuferin ist die ev4all AG mit Sitz in Murten (nachfolgend „Käuferin“ oder „ev4all“ genannt). Verkäufer ist die jeweilige im Kaufvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die der Käuferin ein Fahrzeug gegen Bezahlung des Kaufpreises zu Eigentum überträgt.

2. Geltungsbereich

2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kauf eines Fahrzeugs durch ev4all vom Kunden (nachfolgend "AGB Kauf" genannt) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, bei denen das Eigentum vom Verkäufer an die Käuferin übertragen wird. Dazu gehören Leasingübernahmen durch die ev4all insofern, als dass die vorliegenden Bestimmungen darauf angewendet werden können.

3. Vertragsabschluss

3.1. Die Ausschreibung von Fahrzeugen durch den Verkäufer auf Onlineplattformen, per Preisschild oder sonst wie gelten als verbindliches Verkaufsangebot. Der Verkäufer garantiert die Richtigkeit sämtlicher Angaben wie die Verfügbarkeit eines Fahrzeugs, dessen Produktbeschreibung (beispielsweise Eigenschaften wie Fahrzeugdaten- und -beschreibung, Zustand, Grund- und erweiterte Ausstattung, Elektroantrieb und Energiedaten, Garantie und Versicherung) und Produktfotos auf solchen Ausschreibungen.

3.2. Der Kaufvertrag kommt zustande, sobald ihn beide Parteien unterzeichnet haben (Vertragsabschluss). Die im Kaufvertrag aufgeführten Vertragsbedingungen sind für den Verkäufer massgebend und verbindlich.

4. Kaufgegenstand

4.1. Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Die im Kaufvertrag beschriebenen Fahrzeugeigenschaften sind für den Verkäufer vollumfänglich verbindlich. Weichen die beschriebenen Eigenschaften von der tatsächlichen Beschaffenheit des Fahrzeugs ab, so kann die Käuferin jederzeit vom Vertrag zurücktreten oder den entsprechenden Minderwert bei der Bezahlung des Kaufpreises berücksichtigen.

4.2. Hat der Verkäufer der Käuferin besondere Fahrzeugeigenschaften zugesichert, so hat sie Anspruch auf ein Fahrzeug mit diesen Eigenschaften, auch wenn die Zusicherung lediglich mündlich erfolgte.

5. Kaufpreis

5.1. Der Kaufpreis wird im Kaufvertrag aufgeführt. Ist im Kaufvertrag kein Kaufpreis aufgeführt oder ist dieser nur unklar bestimmt, gilt der Betrag, welche die Käuferin als Kaufpreis angenommen hat.

5.2. Gebühren, welche der Verkäufer zusätzlich zum im Vertrag aufgeführten Kaufpreis von der Käuferin verlangt, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

5.3. Im Fall einer Leasingübernahme entspricht die Übernahme des Vertrags mit der Leasingbank jener Leistung der Käuferin, welche der Kaufpreis bei einem Kaufvertrag darstellt.

6. Vertragsabwicklung

6.1. **Probefahrt**

Die Käuferin hat Anrecht auf eine Probefahrt mit dem entsprechenden Fahrzeug vor Vertragsabschluss.

6.2. **Zahlung**

Die Zahlung erfolgt nach den im Kaufvertrag vereinbarten Modalitäten.

6.3. **Fahrzeugübergabe & Benutzerkonto**

Die Fahrzeugübergabe findet gemäss den im Kaufvertrag geregelten Liefermodalitäten statt. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten (bspw. Transportkosten) der Fahrzeugübergabe. Will der Verkäufer von den vereinbarten Liefermodalitäten abweichen, so bezahlt er die zusätzlich anfallenden Kosten für Lieferung, Ladegebühren etc. aufseiten der Käuferin.

6.4. Spätestens bei der Fahrzeugübergabe gibt der Verkäufer der Käuferin das Benutzerkonto seines Fahrzeugs ohne jegliche Einschränkungen frei. Der Verkäufer darf am Benutzerkonto seines Fahrzeugs nicht die geringsten Manipulationen oder Änderungen vornehmen. Ein daraus resultierender Minderwert des Fahrzeugs geht immer zulasten des Verkäufers.

7. Verzug

7.1. **Zahlungsverzug und/oder Annahmeverzug**

Kommt die Käuferin in Zahlungs- oder Annahmeverzug, kann der Verkäufer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er die Käuferin schriftlich gemahnt hat, ihr schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist. Der Verkäufer verzichtet auf jegliche Schadenersatzforderungen aufgrund der verspäteten Zahlung bzw. Annahme. Bei Verzug ohne Verschulden der Käuferin sind Ansprüche des Verkäufers in jedem Falle ausgeschlossen.

7.2. Dem Verkäufer ist es bei Zahlungs- oder Annahmeverzug der Käuferin untersagt, den Kaufgegenstand anderweitig zu veräussern. Veräussert der Verkäufer die Sache anderweitig, zahlt er der Käuferin Schadenersatz in der Höhe von 20% des Kaufpreises des Fahrzeugs, mindestens aber CHF

10’000 und entschädigt die Käuferin für sämtliche ihr durch das Nichterfüllen des Vertrags entstandene Schäden.

7.3. **Lieferverzug**

Übergibt der Verkäufer das Fahrzeug sowie allfälliges Zubehör nicht rechtzeitig gemäss den im Kaufvertrag geregelten Liefermodalitäten, gerät er in Verzug.

7.4. Befindet sich der Verkäufer mit der Lieferung der Kaufsache im Verzug, so hat die Käuferin ohne vorgängige Mahnung, wahlweise das Recht:

- auf die Erfüllung des Vertrags zu beharren und vom Verkäufer die Lieferung der Kaufsache sowie Schadenersatz für sämtliche ihm durch die Verspätung verursachten Kosten zu verlangen;
- auf die Leistung des Verkäufers zu verzichten und von ihm Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei die Käuferin vom Verkäufer nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 20% des Kaufpreises des Fahrzeugs, mindestens aber CHF 10’000 als Schadenersatz verlangen kann;
- ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten, wobei die Käuferin vom Verkäufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann.

8. Nutzen- und Gefahrentragung

8.1. Der Nutzen des Kaufgegenstandes (bspw. eine Erhöhung des Werts) geht mit Vertragsabschluss auf die Käuferin über.

8.2. Die Gefahr des Kaufgegenstandes geht erst mit der Fahrzeugübergabe auf die Käuferin über. Vermindert sich der Wert der Kaufsache nach Gefahrenübergang, tritt ein Mangel auf oder geht diese unter, haftet der

Verkäufer bis zu zwölf Monate nach der Fahrzeugübergabe für allfällige der Käuferin entstehende Schäden.

9. Gewährleistung

9.1. Jegliche Bestimmung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistung des Verkäufers, insbesondere falls diese in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers festgehalten ist, ist ungültig.

9.2. **Rechtsgewährleistung**

Der Verkäufer leistet der Käuferin Gewähr, dass kein Dritter den Kaufgegenstand der Käuferin aus Rechtsgründen ganz oder teilweise entzieht. Dies gilt auch, wenn die Käuferin die Gefahr zur Entwehrung kannte oder hätte kennen sollen.

9.3. Erfolgt eine teilweise oder vollständige Entwehrung durch einen Dritten, so wird der Kaufvertrag als aufgehoben betrachtet. Die Käuferin hat das Forderungsrecht auf:

- Rückerstattung des bezahlten Preises samt Zinsen;
- Ersatz der für die Sache gemachten Verwendungen;
- Ersatz aller durch den Prozess veranlassten gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten;
- Ersatz des sonstigen durch die Entwehrung unmittelbar und mittelbar verursachten Schadens.

9.4. **Sachgewährleistung**

Der Verkäufer haftet der Käuferin sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem

vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

9.5. Der Verkäufer haftet auch für Mängel, welche die Käuferin zur Zeit des Kaufes gekannt hat oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, für welche die Käuferin jedoch mündlich, schriftlich oder sonst wie einen Vorbehalt beim Verkäufer angebracht hat.

9.6. **Mängelrüge**

Die Käuferin kann dem Verkäufer Mängel an der Kaufsache innerhalb von drei Monaten seit der Fahrzeugübergabe anzeigen. Der Käuferin bei der Fahrzeugübergabe nicht ersichtliche Mängel kann sie dem Verkäufer innerhalb von drei Monaten seit derer Entdeckung anzeigen. Sämtliche Mängel, welche von der Käuferin nicht gerügt werden, gelten als nicht genehmigt.

9.7. **Wandelung oder Minderung**

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat die Käuferin die Wahl:

- den Kauf rückgängig zu machen, das Fahrzeug zurückzugeben und den Kaufpreis inkl. Zinsen und alle weitere Zahlungen an den Verkäufer zurückzufordern sowie die Prozesskosten, die Verwendungen und sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher der Käuferin durch die Lieferung fehlerhafter Ware verursacht worden ist (Wandelung); oder
- das Fahrzeug zu behalten und den Ersatz des Minderwerts der Sache sowie Ersatz für sämtliche der Käuferin durch den Minderwert der Kaufsache verursachte Aufwendungen zu fordern (Minderung)

Ein allfälliger Nutzen geht in jedem Fall zugunsten der Käuferin.

9.8. Die Käuferin hat das Recht, allfällige Mängel von einer Drittperson nachbessern zu lassen oder die Nachbesserung selbst vorzunehmen. Sämtliche daraus entstehende Kosten werden ihr vom Verkäufer zurückerstattet.

10. **Haftung**

10.1. Die Käuferin haftet in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus Lieferverzug sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen der ev4all, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

10.2. Im Übrigen lehnt ev4all die Haftung vor allem, aber nicht ausschliesslich bei Vorliegen folgender Fälle ab:

- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung, Einstellung oder Benutzung der Produkte;
- Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile (z.B. Stromversorgung);
- unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur der Produkte durch die Kundschaft oder einen Dritten;
- höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht von der Käuferin zu vertreten sind, und behördliche Anordnungen.

11. **Rücktritt vom Vertrag**

11.1. Nach Vertragsabschluss kann der Verkäufer unter Vorbehalt der Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser AGB nicht zurücktreten. Dies gilt

auch für den Fall, dass sich die Käuferin mit der Zahlung des Kaufpreises oder Annahme der Kaufsache in Verzug befindet.

12. **Datenschutz**

12.1. Sämtliche Daten die ev4all vom Verkäufer oder anderen vom Kaufvorgang betroffenen Personen erhält, werden entsprechend den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar, bearbeitet.

12.2. ev4all wird vom Verkäufer ausdrücklich berechtigt erklärt, neben seinen allgemeinen Personendaten alle weiteren in seinem Führerausweis bzw. einem Identifikationspapier (Pass/ ID) enthaltenen Daten (inkl. Bilder), die Kommunikationsdaten (insbesondere E-Mail-Adresse), die Finanzdaten (z.B. Kreditkartendaten) sowie alle weiteren Kategorien personenbezogener Daten gemäss den Datenschutzbestimmungen auf der Website von ev4all zu bearbeiten. Der Verkäufer hat das Recht, die vorstehende Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt

12.3. Die E-Mail-Adresse wird von ev4all nur verwendet, um dem Verkäufer eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Der Verkäufer kann dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere Kosten als diejenigen für die Übermittlung nach Basistarifen entstehen.

12.4. Name, Anschrift und Verkaufsdaten sowie alle weiteren bei der Käuferin bekannten Angaben über den Verkäufer werden bei begründeten behördlichen Anfragen (z.B. im Rahmen von Verkehrsregelverletzungen) an

die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

12.5. Der Verkäufer anerkennt, dass das Fahrzeug ständig mit dem Internet verbunden ist und der Standort und weitere Daten des Fahrzeuges aufgezeichnet werden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Auf den Kaufvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Wiener Kaufrechts (CISG), anwendbar.

13.2. Die Vertragsparteien legen den Sitz von ev4all als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Käuferin und Verkäufer fest.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Kaufvertrags, einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Kauf, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen.

14.2. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen ist der deutsche Text des Kaufvertrags und der AGB massgebend.

14.3. ev4all behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil,

wenn der Verkäufer nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht. Sie werden auf der Website von ev4all zugänglich gemacht.

Murten, 22. Mai 2023